

Änderung
der Förderungsrichtlinien der Stadt Brake (Unterweser)
auf dem Gebiete der Jugendpflege

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am beschlossen, die Förderungsrichtlinien der Stadt Brake (Unterweser) auf dem Gebiete der Jugend- pflege vom 01. Januar 1982 ab 01. Januar 2002 wie folgt zu ändern:

Ziffer 2 Fahrten, Wanderungen und Lager

- 2.1 Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften wird auf Antrag für Fahrten, Wanderungen und Lager ein Zuschuss von 1,50 € pro Tag und Teilnehmer gewährt, wenn die Gruppen mindestens 10 Teilnehmer umfassen und die Fahrt mindestens 2 Übernachtungen einschließt.
- 2.2 Für Wochenend- und Kurzfahrten, die eine Übernachtung einschließen, kann ein Zuschuss von 1,50 € je Teilnehmer gewährt werden, wenn die Gruppe mindestens 10 Teilnehmer umfasst.

Ziffer 3 Internationaler Jugendaustausch

Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften wird auf Antrag für internationale Jugendbegegnungen ein Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt, sofern die Fahrt mindestens 6 Tage dauert und ein Programm vorgelegt wird. Bekommen die Jugendgruppen keine oder nur geringe Landes- bzw. Bundesmittel, kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sonderzuschuss gewährt werden.

Ziffer 4 Berlin-Fahrten

Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die Berlin-Informationsfahrten durchführen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer, sofern die Fahrt 4 Aufenthaltstage umfasst und ein Programm vorgelegt wird.

Ziffer 6 Zuschüsse für die Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

- 6.1 Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften werden auf Antrag Zuschüsse für die Beschaffung und Instandhaltung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen in Höhe bis zu 25% der ungedeckten Kosten, höchstens 250,00 € gewährt. Die Gesamtanschaffungskosten müssen mindestens 50,00 € betragen.

Brake (Unterweser),

Stadt Brake (Unterweser)

Uta Maron
Bürgermeisterin

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Brake (Unterweser) auf dem Gebiet der Jugendpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen dieser Richtlinien werden die als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften in der Stadt Brake (Unterweser) gefördert. Sie haben den schriftlichen Nachweis der Anerkennung der Förderungswürdigkeit entsprechend dem Runderlaß des Nieders. Kultusministers vom 5. 4. 1965 (Nds. MBl. Nr. 18/1965, S. 464) zu erbringen.
- 1.2 Schulen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Fahrten, Wanderungen und Lager

- 2.1 Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften wird auf Antrag für Fahrten, Wanderungen und Lager ein Zuschuß von 3,-- DM pro Tag und Teilnehmer gewährt, wenn die Gruppen mindestens 10 Teilnehmer umfassen und die Fahrt mindestens 2 Übernachtungen einschließt.
- 2.2 Für Wochenend- und Kurzfahrten, die eine Übernachtung einschließen, kann ein Zuschuß von 3,-- DM je Teilnehmer gewährt werden, wenn die Gruppe mindestens 10 Teilnehmer umfaßt.
- 2.3 Einzelne Jugendliche, die an Maßnahmen überregionaler Jugendverbände teilnehmen, können auf Antrag nach diesen Fördersätzen Zuschüsse erhalten.
- 2.4 Darüber hinaus können bei sozialer Bedürftigkeit individuell weitere Zuschüsse beim Landkreis Wesermarsch - Jugendpflege - Poggenburger Straße 15, 2880 Brake (Unterweser), beantragt werden.

3. Internationaler Jugendaustausch

Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften wird auf Antrag für internationale Jugendbegegnungen ein Zuschuß von 4,-- DM pro Tag und Teilnehmer gewährt, sofern die Fahrt mindestens 6 Tage dauert und ein Programm vorgelegt wird. Bekommen die Jugendgruppen keine oder nur geringe Landes- bzw. Bundesmittel, kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sonderzuschuß gewährt werden.

4. Berlinfahrten

Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die Berlin-Informationsfahrten durchführen, erhalten auf Antrag einen Zuschuß von 4,-- DM pro Tag und Teilnehmer, sofern die Fahrt 4 Aufenthaltstage umfaßt und ein Programm vorgelegt wird.

5. Verfahren und Abrechnung

- 5.1 Anträge für Fahrten, Wanderungen und Lager, internationalen Jugendaustausch und Berlinfahrten sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Brake (Unterweser) - Schul- und Sportamt - zu richten. Später eingehende Anträge können nur am Ende

eines Haushaltsjahres im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

- 5.2 Antragsvordrucke sind von der Stadt Brake (Unterweser) anzufordern.
- 5.3 Zuschußberechtigt sind Mitglieder in Jugendgemeinschaften vom 5. bis 21. Lebensjahr. Für je 15 Jugendliche kann ein erwachsener Begleiter abgerechnet werden.
- 5.4 Die Zuschüsse je Tag und Teilnehmer werden bis zu einer Höchstdauer von 20 Tagen je Maßnahme gewährt.
- 5.5 Die Stadtverwaltung überprüft die Unterlagen und erteilt an den Antragsteller einen Bescheid.
- 5.6 Auf Antrag werden von der Verwaltung der Stadt Brake (Unterweser) Vorschüsse zur Durchführung von Fahrten bewilligt.
- 5.7 Bei Nichtdurchführung der Fahrten und bei nicht verbrauchten Beträgen sind diese an die Stadt Brake (Unterweser) zurückzuzahlen.

6. Zuschüsse für die Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

- 6.1 Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften werden auf Antrag Zuschüsse für die Beschaffung und Instandhaltung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen in Höhe bis zu 25 % der ungedeckten Kosten, höchstens 500,-- DM, gewährt. Die Gesamtanschaffungskosten müssen mindestens 100,-- Dr-1 betragen.

Die Anträge sollen eine Aufstellung der Kosten sowie die bereits beantragten bzw. gewährten Zuschüsse enthalten.

Sofern von einer Jugendgruppe oder Jugendgemeinschaft innerhalb eines Haushaltsjahres weitere Zuschußanträge gestellt werden, so wird darüber am Ende des Haushaltsjahres entschieden.

- 6.2 Anträge auf Zuschüsse sind in 2facher Ausfertigung an die Stadt Brake (Unterweser) - Schul- und Sportamt - zu richten. Eine Ausfertigung wird von der Verwaltung an den Stadtjugendring zur Stellungnahme weitergereicht.
- 6.3 Über die bei der Verwaltung eingegangenen Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuß nach Vorbereitung durch den Jugend-, Sport- und Kulturausschuß.
- 6.4 Sowohl die Stadtverwaltung als auch der Stadtjugendring sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab 1. 1. 1982